Egolzwil

Datenschutzreglement

Ausgabe vom: 14. April 1992

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich 3
Art. 2 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle 3
Art. 3 Veröffentlichung von Personendaten 4
Art. 4 Sperre von Personendaten 4
Art. 5 Dienstleistungen 4
Art. 6 Gebühren 4
Art. 7 Register über Datensammlungen 4
Art. 8 Ausführungsvorschriften 5
Art. 9 Inkrafttreten 5

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Egolzwil erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, insbesondere

- § 11 betreffend das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle
- § 14 betreffend Gemeinde-Registerführung
- Sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991

folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinde-Recht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

1. Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.
2. Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.
3. Die Auskünfte gemäss Ziffer 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
4. Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle
   - Namen
   - Vornamen
   - Geschlecht
   - Geburtsdatum
   - Adresse

   auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

   a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien; ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;

   b) an die bei der Gemeindekanzlei (oder Einwohnerkontrolle) unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen mit
      - kulturellem
      - gesellschaftlichem
      - wohltätigem
      - sportlichem
      - wissenschaftlichem

      Zweck.

5. Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Ziffer 4 b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonst wie missbräuchlich verwendet werden.
6. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunfterteilung gemäss Ziffer 4 b auch auf auswärtige Organisationen, die einer der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.
7. Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.
8. Wer gegen die Bestimmung von Ziffer 7 verstösst, verliert das Recht während drei Jahren Auskunft über Personendaten zu verlangen.

Art. 3 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindekanzlei (Einwohnerkontrolle) ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in der „Egolzwiler Rundschau“ oder in Lokalzeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben:

a) die Geburten, Eheverkündungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung
b) den 10 er- und 5er-Geburtstag von über 70jährigen im Sinne einer Gratulation
c) Name und Adresse der JungbürgerInnen im Zusammenhang mit der Jungbürgerfeier

Art. 4 Sperre von Personendaten

1. Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
2. Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§11 Abs. 4, Datenschutzgesetz).

Art. 5 Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten usw.).

Art. 6 Gebühren

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte und die damit verbundenen Dienstleistungen.

Art. 7 Register über Datensammlungen

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei geführt.

Art. 8 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Egolzwil, 7. Januar 1992

Gemeinderat Egolzwil

GEMEINDERAT 6243 EGOLZWIL

Alois Hodel	Rita Bucher
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung von Egolzwil am 14. April 1992.